

**Satzung**

**Haus & Grund Wiesbaden e.V.**

Eigentümerschutz-Gemeinschaft



### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

(1) Der am 21. Mai 1879 gegründete Verein führt den Namen „Haus & Grund Wiesbaden e.V.“, „Eigentümerschutz-Gemeinschaft“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und wird im folgenden als „Verein“ bezeichnet.

(2) Sitz des Vereins ist Wiesbaden.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt unter Ausschluß von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrnehmung der Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in Wiesbaden und seinem Einzugsgebiet. Ihm obliegt es, seine Mitglieder zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Er unterhält zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können diejenigen natürlichen und juristischen Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht oder welche Wohnungseigentümer sind und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück oder Eigentumswohnung innerhalb des Bundesgebietes liegt. Das gleiche gilt für Ehegatten, sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

(2) Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft läuft auf mindestens 2 Jahre und endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.

- a) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Schluß des Kalenderjahres mit einem eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
- b) Im Falle des Todes des Mitgliedes sind die Erben berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
- c) Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied die Pflichten nicht erfüllt, die ihm nach dieser Satzung obliegen, oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Er ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ausschlußmitteilung Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen,
- b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen,
- c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Inanspruchnahme der in Absatz (1) genannten Beratungsdienste und Einrichtungen ist mit dem Beitrag abgegolten. Dies gilt nicht für die Fertigung von Korrespondenzen, Erstellung von Betriebskostenabrechnungen und für sonstige besondere Dienstleistungen. Der Vorstand setzt die insoweit zu leistenden Vergütungen fest und informiert hierüber die Mitglieder.

(3) Der Verein haftet nicht für Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Obliegenheiten gegenüber den Mitgliedern bedient.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern,
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen,
- c) die Beiträge und etwaige Vergütungen zu entrichten.

#### **§ 6 Beiträge**

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die jährliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Die Beiträge sind jährlich im voraus zu entrichten.

(2) Bei Eintritt in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, die in gleicher Weise festgelegt wird.

#### **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

#### **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und 2 Beisitzern. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter, die die Mitgliedschaft im Verein voraussetzen.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Jährlich scheidet ein Drittel aus; dabei entscheidet zunächst, bis sich ein Turnus gebildet hat, das Los. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen.

(6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse Sorge zu tragen. Der Vorstand vertritt die Interessen der Mitglieder in allen einschlägigen Gremien, insbesondere im Landesverband Haus & Grund Hessen, in den für den Verein einschlägigen staatlichen und kommunalen Institutionen sowie gegenüber der Presse. Die zur Bewältigung dieser Aufgaben jeweils erwachsenden Aufwandsentschädigungen und Auslagen werden durch Vorstandsbeschluß festgelegt.

(7) Der Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die jeweils vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

(8) Der Vorstand kann für die Erfüllung des Vereinszweckes eine Geschäftsstelle einrichten, einen Geschäftsstellenleiter und Mitarbeiter beschäftigen.

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums und über die Tätigkeit des Vereins sowie der ihr zustehenden Beschlußfassung.

(2) Jährlich ist eine Hauptversammlung durchzuführen; diese hat folgende Aufgaben:

a) die Wahl des Vorstandes gemäß § 8,

- b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Prüfungsberichtes sowie die Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl von 2 Kassenprüfern,
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) die Änderung der Satzung.

(3) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche Fragen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums und der Organisation einberufen werden. Eine Versammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.

(4) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung. Sie hat spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen und muß Zeit und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung; auf Antrag, über den nicht abgestimmt wird, durch Stimmzettel. Wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, ist zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt diese Stimmengleichheit, so entscheidet endgültig das Los.

(7) Der Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die jeweils vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Kassenprüfung

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassen-, Rechnungs- und Buchführung des Vereins. Über die Durchführung und das Ergebnis haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 11 Mitteilungsorgan**

Mitteilungsorgan ist die vom Verein auf Vorstandsbeschuß jeweils bezogene oder herausgegebene Zeitschrift, hilfsweise erfolgen die Veröffentlichungen in der Wiesbadener Tagespresse.

## **§ 12 Satzungsänderung**

(1) Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung; sie bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Ein Beschluß über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zu der Mitgliederversammlung die Satzungsänderung als besonderer Tagesordnungspunkt aufgeführt ist und die Änderungsanträge genau bekanntgegeben sind.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einberufen werden muß. Der Beschluß erfordert die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder und einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(2) Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden die Auflösung beschließen kann.

(3) In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes zu beschließen. Die Abwicklung der Geschäfte obliegt dem bisherigen Vorstand als Liquidator.

## **§ 14 Gerichtsstand**

Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht in Wiesbaden zuständig.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2013